

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2324/52

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2023/2024

19. Oktober 2023

Änderungsantrag
der Listen „Juso-Hochschulgruppe“ und „UKE für ein faires PJ“

Zum Satzungsentwurf auf Vorlage 2324/33

Fasse den Satzungsentwurf wie folgt:

”

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Satzung zur Änderung des Wahlzeitraums für Wahlen zum Studierendenparlament

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1974 (Amtl. Anz. S. 349), zuletzt geändert am 5. August 2021 (Amtl. Anz. S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament gewählt. Ihre Amtsperiode dauert außer in Fällen der Artikel 9 und 10 bis zum Zeitpunkt des Zusammentritts des Studierendenparlamentes nach Beginn einer neuen Legislatur. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei vollständigen Legislaturperioden des Studierendenparlamentes möglich.“

2. Artikel 7a Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sprecher/innen der teilautonomen Referate werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt.“

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

(2) Wenn beide Vorsitzenden des AStA zurücktreten, endet das Amt aller übrigen nach Artikel 8 Absatz 2 vorgestellten Referent/innen.

(3) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt ansonsten beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die/der Präsident/in des Studierendenparlamentes für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.“

4. Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl findet jährlich zu Beginn des Sommersemesters statt.“

5. Artikel 42a und Artikel 42b werden aufgehoben.

6. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 43 eingefügt:

„Artikel 43

Die Wahlperiode des im Dezember 2023 und Januar 2024 gewählten Studierendenparlamentes für die Wahlperiode 2024/25 beginnt am 1. April 2024 und endet abweichend der Bestimmung in Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 frühestens am 30. Mai 2025. Die Amtszeit der AStA-Vorsitzenden am 1. November 2023 werden nach der Maßgabe des neu geltenden Artikel 6 geregelt.“

Artikel 2

Die Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (Amtl. Anz.-Teil II S. 1877), zuletzt geändert am 21. November 2022 (Amtl. Anz. S. 1824), wird wie folgt geändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Neuwahl soll so terminiert werden, dass der Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes höchstens 13 Monate nach der Wahl für die

jeweils laufende Legislaturperiode möglich ist. Die Wahl darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.“

2. Paragraph 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studierendenparlament tritt spätestens in der neunten Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses zusammen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

“